

**Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von
Straßenreinigungsgeldern
vom 23.12.1987, in Kraft getreten am 01.01.1988,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom
17.03.1989, 20.12.1990, 16.12.1992, 13.12.1996, 27.11.2000, 21.12.2005, 18.12.2007,
19.12.2008, 22.12.2009, 20.12.2010, 23.12.2011, 20.12.2012, 20.03.2014, 22.12.2016
und 19.12.2022**

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Bocholt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.

Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, wird von der Stadt getragen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Straßenreinigungsgeldern sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück; im Falle eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Weist das Grundstück keine der Straße (Erschließungsanlage) zugewandten Grundstücksseiten auf, so werden die Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würden.

Liegt das Grundstück an einem Wendehammer oder am Kopfende einer Stichstraße, so wird die Gebühr nach der Länge der Grundstücksseite bemessen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur in gerader Linie gedachten Verlängerung der Erschließungsstraße verläuft bzw. die im Falle, dass mehrere Seiten diese Voraussetzung erfüllen, dieser Linie am nächsten liegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) 1. Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite für Straßen, Wege und Plätze, die
- | | | | |
|-------------|-------|------------------|-------------------|
| wöchentlich | 1 mal | gereinigt werden | 1,75 €/jährlich, |
| wöchentlich | 2 mal | gereinigt werden | 3,50 €/jährlich, |
| wöchentlich | 3 mal | gereinigt werden | 5,25 €/jährlich, |
| wöchentlich | 7 mal | gereinigt werden | 12,25 €/jährlich. |
2. Die Benutzungsgebühr beträgt für Straßen der Gruppen 6 bzw. 7 (§ 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung) je Meter Grundstücksseite, die
- | | | | |
|-------------|-------|------------------|------------------|
| wöchentlich | 1 mal | gereinigt werden | 1,05 €/jährlich, |
| wöchentlich | 2 mal | gereinigt werden | 2,10 €/jährlich. |
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung.
- (6)²⁾ Gebührenpflichtige, die als Frontanlieger zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden, sind von den Gebühren befreit, die sie entsprechend dieser Satzung als Hinterlieger oder Teilhinterlieger zu zahlen hätten. Den Gebührenaufschlag trägt die Stadt Bocholt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1)³⁾ Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der neue Grundstückseigentümer hat beim Eigentumswechsel zu dulden, dass die auf dem Grundstück liegenden Pflichten bestehen bleiben und dieses belasten. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) ¹⁾ Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Sie wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 23.12.1977, geändert durch Satzungen vom 06.12.1980, 12.12.1983 und vom 10.12.1985, außer Kraft.